

rathung der Deputation über diese Paragraphe in seinem dritten Sate vorzutragen. Dieser dritte Satz bezieht sich nämlich auf die Kosten, die durch den Antrag eines hypothekarischen Gläubigers auf Sequestration des verpfändeten Grundstücks entstehen. Die Worte lauten so: „Eine solche gerichtliche Sequestration geht auf Rechnung des hypothekarischen Gläubigers, der sie veranlaßt hat, unbeschadet seiner Ansprüche auf Wiedererstattung der darauf aufgewendeten Kosten, in welcher Beziehung die Bestimmungen in §§. 67, 70 in Anwendung kommen.“ Es wurde anfänglich vom Herrn Bürgermeister Schill der Antrag gestellt, daß in dieser Paragraphe die Bestimmung aufgenommen werde, es sind die Kosten der Sequestration aus den Nutzungen zu bestreiten. Bei der weitem Berathung hatte man zwar über diese Bestimmung keinen Zweifel, es stellte sich aber die Frage heraus, ob in dem Falle, wenn durch die Sequestration Kosten erwachsen und die eingehenden Nutzungen zu Bestreitung derselben nicht hinreichen, sodann aber durch den Eintritt des Concursees oder durch das Abstehen des Gläubigers von seinem Antrage die Sequestration aufhört, mithin hierdurch die aufgewendeten Kosten nicht wieder erlangt werden können, der Ueberschuß dieser Kosten bei der Concursmasse liquidirt werden muß und der Gläubiger nur nach dem Verhältniß des ihm zustehenden hypothekarischen Rechts und unter Beschränkung auf die für die Kostenforderung nach §. 67 bestimmte Summe von 50 Thalern seine Verläge zurückerstattet verlangen könne, wenn auch diese eine bedeutend höhere Summe betragen, wo er mit dem Ueberschusse erst nach Befriedigung der hypothekarischen Gläubiger zur Befriedigung gelangen könnte. Bei der Berathung mit den königlichen Herrn Commissarien war man darüber einverstanden, eine Bestimmung in die Paragraphe aufzunehmen, wonach die Nutzungen des sequestrirten Grundstückes jedenfalls zur Bestreitung der eigentlichen Verwaltungs-, sowie der gerichtlichen Sequestrationskosten zuvörderst verwendet werden sollen. Bedenklicher fand man die Frage, zu entscheiden, ob die Sequestrationskosten in dergleichen Fällen bei hiernach entstandenem Concurse ebenso voraus von der Masse genommen werden sollen, wie es bei einer Sequestration während des Concursees nach frühern gesetzlichen Bestimmungen und insbesondere nach dem Gesetz vom 25. Juni 1840 geschieht. Es hat allerdings die Praxis, die sich jedoch nicht auf ein bestimmtes Gesetz gründet, sich dafür entschieden, daß, wenn in Folge einer angelegten Sequestration Concurse zu des Schuldners Vermögen ausbricht, auch die Kosten der früheren Sequestration wie die Concurskosten von der Masse im Voraus weggenommen werden. Es werden aber bei einer Entscheidung hierüber immer die Verhältnisse des einzelnen Falles zu berücksichtigen sein, und die Deputation hielt nicht für rathsam, einen allgemeinen, so wesentlich in das Concurrecht eingreifenden Grundsatz aufzustellen, vielmehr angemessen, es bei der jetzigen Praxis bewenden zu lassen, und die jedesmalige Entscheidung dem erkennenden Gericht anheim zu geben. In Berücksichtigung dessen hat sich die Deputation mit den Herrn Commissarien zu folgender Fassung vereinigt (wobei der Eingang der §., so wie der Schluß derselben unverrückt bleibt,

und nur der dritte Satz jene veränderte Fassung erfährt): „Eine solche gerichtliche Sequestration geht auf Rechnung des hypothekarischen Gläubigers, der sie veranlaßt hat. Sollten die Nutzungen des sequestrirten Grundstückes von den Sequestrationskosten überstiegen werden, so behält zwar der Gläubiger wegen des ihm Zugewonnenen seine Ansprüche auf Wiedererstattung; es kommen aber solchenfalls rücksichtlich dieses Mehrbetrags der Sequestrationskosten die Bestimmungen in §§. 67 und 70 in Anwendung, unbeschadet der bei Ausbruch eines Concursees während der Sequestration geltenden Grundsätze.“ Ich habe nun zu erwarten, ob die Kammer mit dieser Fassung einverstanden sein wird?

Präsident v. Gersdorf: Es scheint Nichts dagegen gesprochen zu werden, und ich werde daher die Kammer fragen: ob sie nunmehr §. 79 mit der von unserer Deputation vorgeschlagenen Veränderung des dritten Satzes anzunehmen gedenke? — Wird einstimmig angenommen.

Referent Bürgermeister D. G r o s s: Ferner war bei §. 170 von dem Herrn Vicepräsidenten v. Carlowitz eine Zusatzparagraphe unter 170 c. in Vorschlag gebracht, welche einen doppelten Antrag enthielt, zahlreiche Unterstützung fand, und nach dem Beschlusse die Kammer ebenfalls der Deputation zur Berathung und Besprechung mit den Herrn Regierungscommissarien überwiesen ward. (Vergl. Nr. 32 der Mittheilungen, S. 637 flg.) Der erste Theil des Amendements lautete so: „Der Vorschrift §. 169 und 176 ungeachtet ist jedoch in den Grund- und Hypothekenbüchern historisch zu erwähnen, auf welche Weise und durch welche Mittelspersonen das Grundstück von dem früher eingetragenen Besitzer auf den neu einzutragenden gelangt ist.“ — Mit dem Sate selbst, daß eine solche historische Nachweisung erfolgen, und auf jede Weise aus den Grund- und Hypothekenbüchern zu erkennen sein müsse, auf welche Art der nunmehrige Besitzer an die Stelle des frühern zu dem Eigenthum des Grundstückes gelangt sei, war die Deputation einverstanden, hatte aber auch keinen Zweifel, daß schon nach den vorliegenden Bestimmungen dies geschehen müsse, weil die Eintragung des neuen Besitzers jedenfalls eine Legitimation und Nachweisung des Besitztittels voraussetzt, welche natürlich auch, im Fall Erben des frühern Besitzers die Verkäufer sind, die Bescheinigung ihres Erbrechts und Dispositionsbefugnisses erfordert. Man hielt also den Satz selbst für richtig, allein nicht für nothwendig, noch eine besondere Bestimmung deshalb in den Gesetzentwurf aufzunehmen, welche überdem Mißverständnisse veranlassen könnte. Es wird z. B., wenn mehrer Erben vorhanden sind, nicht nothwendig sein, alle Erben in dem Grund- und Hypothekenbuche namentlich als diejenigen aufzuführen, welche das Grundstück dem neuen Besitzer überlassen, wohl aber wird auf die dazu gehörigen Specialacten hinzuweisen sein, wo sich die vollständige Legitimation der Erben befinden muß, so daß auch ein späterer Besitzer ersehen kann, auf welche Weise sein Vorbesitzer das Eigenthum des weiter veräußer-